

Wahlausschreiben für die Wahl der Schulkonferenz

Nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes und § 3 der Konferenzordnung sind an der
Luisenschule Kassel
die Mitglieder der Schulkonferenz zu wählen

Die laut Schulgesetz für zwei Jahre zu wählende Schulkonferenz besteht an der Luisenschule (Sekundarstufe I) aus mindestens 11 Mitgliedern.

Den Vertretern und Vertreterinnen der Lehrkräfte stehen 5, den Eltern stehen 3 und den Schülerinnen und Schülern 2 Sitze zu. Den Vorsitz führt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin. Die Lehrkräfte wählen somit mindestens 5 Mitglieder und 5 Vertreterinnen/ Vertreter, die Eltern mindestens 3 Mitglieder und 3 Vertreterinnen/Vertreter. Die Schülerinnen und Schüler mindestens 2 Mitglieder und 2 Vertreterinnen/ Vertreter. Es besteht die Möglichkeit, die Anzahl der Mitglieder der Schulkonferenz an der Luisenschule bis zur Höchstzahl von 25 zu erhöhen, wenn sich die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schülerrat durch jeweilige Mehrheitsentscheidungen über die Zahl der gewünschten Sitze einigen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte wählt die Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat aus der Schulelternschaft, die der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat aus der Schülerschaft gewählt. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer bzw. Mädchen und Jungen zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind. Die Wahlen werden jeweils in Wahlversammlungen der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats durchgeführt.

In die Schulkonferenz sind wählbar die Mitglieder der Gesamtkonferenz, jedes Elternteil einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers (§ 100 HSchG), Schülerinnen und Schüler, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben.

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach § 100 HSchG nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Eltern, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats sind, Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglieder des Schülerrats sind, benötigen eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes bzw. der Schülerin oder des Schülers bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigungen werden von der Schulleiterin ausgestellt. Die entsprechenden Formulare sind im Sekretariat erhältlich.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schülerrats es beantragt, werden die Wahlen der jeweiligen Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt. Die Vorschlagslisten sind innerhalb von zehn Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen.

Bei Mehrheitswahl können die Vorschläge in der Wahlversammlung gemacht werden.

Wahltermine:

- Wahl der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz:
Mittwoch, 25.09.2024, 15.00 Uhr im Raum 017
- Wahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter für die Schulkonferenz:
Dienstag, 01.10.2024, 19.00 Uhr im Raum 017
- Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter
Wird noch festgelegt.

Die Wahlen zur Schulkonferenz müssen vier Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am 10.10.2024 abgeschlossen sein.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: 12.09.2024 in Kassel.

Ulrike Langer
(Schulleiterin)